

1 Einleitung

1.1 Zweck und Aufgaben der kantonalen Richtplanung

Richtplan als Führungsinstrument

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Der Regierungsrat stellt im Rahmen der Erarbeitung einen geeigneten Einbezug der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Verbände und der Bevölkerung sicher. Der Richtplan beschränkt sich auf strategische Aussagen. Er behandelt nur raumwirksame Vorhaben, welche von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind, übergeordneten Vorgaben entsprechen oder einen besonderen Abstimmungsbedarf aufweisen.

Verbindlichkeit

Der Richtplan ist für alle Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden verbindlich sowie für andere Träger von öffentlichen Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Den nachgeordneten Behörden muss der Richtplan den Ermessensspielraum belassen, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons aufzeigt. Behördenverbindlich sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen, die Richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen (grau hinterlegte Teile des Richtplantextes) sowie die Richtplan-karte.

Hauptaufgaben

Der kantonale Richtplan hat hauptsächlich folgenden Zweck:

- den haushälterischen Umgang mit dem Boden, die geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes steuern und der Landwirtschaft Produktionsflächen sichern
- Räume sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind
- attraktive Siedlungsräume gestalten
- ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete erhalten und aufwerten
- die räumlichen Anforderungen, die sich als Folge des Klimawandels ergeben, sicherstellen
- den Stand der Abstimmung der wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden aufzeigen
- die wesentlichen Elemente der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons für die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinden aufzeigen
- die zur Problemlösung erforderlichen Verfahren durch eine aktive und zielgerichtete Koordination beschleunigen und unerwünschte Nebenwirkungen vermeiden

- für die erforderlichen Handlungsspielräume sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten schaffen
- die erforderliche Stabilität sicherstellen, wo Veränderungen unerwünscht sind
- unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einschränken und korrigieren

Richtplanrelevante Vorhaben

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen, also strategischer Bedeutung sind. Richtplanrelevant sind somit Vorhaben, welche eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen. Sie:

- haben räumlich weitreichende oder lang dauernde Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung (z.B. besondere Flächenbeanspruchung).
- weisen Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingen die Mitwirkung mehrerer unterschiedlicher Akteure (besonderer Koordinationsbedarf).
- binden erhebliche finanzielle Ressourcen (z.B. Strassenbauvorhaben).
- können in den räumlichen Auswirkungen noch nicht sicher eingeschätzt werden.
- sind politisch besonders umstritten.

Anforderungen des Bundes

Der vorliegende Richtplan entspricht den Forderungen des Bundes nach schlanken Plänen mit Fokus auf die wesentlichen raumrelevanten Themen. Der Bund benennt ein kantonales Raumkonzept sowie darauf aufbauend themenspezifische Festlegungen inkl. Standortfestsetzungen als notwendige inhaltliche Bausteine des Richtplans. Die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung ist bei der Richtplanerarbeitung konsequent vorgesehen und verankert. Weitere Anforderungen sind die Betonung des Prozesscharakters der Richtplanung, die enge horizontale (zwischen den Gemeinden) und vertikale (zwischen Gemeinden, Kanton und Bund) Zusammenarbeit der politischen Akteure und die sorgfältige inhaltliche Abstimmung mit berührten Planungen sowie Programmen. Darüber werden entsprechend dem Steuerungsanspruch des Instruments Aussagen zu Bewirtschaftung und Controlling des Richtplans gemacht.

Finanzierung im Rahmen von Budgetierung und Finanzplanung

Im Richtplan stehen Festlegungen im Vordergrund, welche Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung setzen, günstige Voraussetzungen für das Einsetzen der erwünschten Entwicklung schaffen und mittels einer zielgerichteten Koordination die Realisierung einzelner Vorhaben begünstigen. Die in den Richtplänen unter den Abstimmungsanweisungen aufgeführten Massnahmen führen teilweise zu finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden, Korporationen), welche aktuell noch nicht im Detail abschätzbar sind. Wo finanzielle Folgen entstehen, sind diese dem finanzkompetenten Organ zu unterbreiten. Dazu ist für die Prioritätensetzung die Abstimmung mit der kantonalen Finanzplanung eine Voraussetzung. Diese wird auch in Zukunft im Rahmen der Leistungs- und Wirkungsprüfung (Monitoring und Controlling) periodisch erfolgen, so dass ein Einklang zwischen den Vorgaben der Regierungspolitik, der Finanzplanung und der räumlichen Entwicklung besteht.

1.2 Aufbau und Gliederung des Richtplans

Der Richtplan besteht aus dem Richtplanktext und der Richtplankarte. Die Richtplankarte enthält Informationen zu verschiedenen, aus kantonaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, d.h. den bestehenden Zustand auf, andererseits macht sie verbindliche standortbezogene Aussagen für Koordinationsaufgaben, welche sich räumlich lokalisieren lassen.

Der Richtplanktext enthält übergeordnete räumliche Zielsetzungen, richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen, welche auch konkrete Standortfestsetzungen betreffen können. Es ergibt sich eine Abstufung von den Zielen über die Strategien bis zu den einzelnen Abstimmungsanweisungen, welche in sich kohärent sein muss:



Abbildung: Aufbau und Gliederung des Richtplans

Das **Raumkonzept Uri** besteht aus den raumordnungspolitischen Zielen und den Karten zum Raumkonzept (vgl. Kapitel 2). Es zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons aus langfristiger Sicht auf. Die laufenden Legislaturprogramme sind auf das Raumkonzept Uri mit den raumordnungspolitischen Zielen abgestimmt.

Die **richtungsweisenden Festlegungen** setzen die Leitplanken für die angestrebte Raumentwicklung des Kantons. Sie zeigen in den einzelnen Richtplankapiteln auf, mit welcher Strategie die Regierung die raumordnungspolitischen Ziele erreichen will. Die richtungsweisenden Festlegungen müssen sich am Raumkonzept Uri orientieren und dieses konkretisieren.

Die **Abstimmungsanweisungen** konkretisieren die Strategien in Form von gezielten Handlungsanweisungen respektive Standortfestlegungen. Sie sind an die einzelnen Aufgabenträger (Kanton, Gemeinden, Korporationen etc.) adressiert und nach dem erreichten Stand der Koordination respektive nach zeitlicher Priorität abgestuft. Diese Angaben werden im Laufe der weiteren Planungen und der Zusammenarbeit berücksichtigt. Die Abstimmungsanweisungen umfassen nicht nur konkrete Projekte, sondern können auch Prozesse, Organisationshinweise oder die Erarbeitung von Studien beschreiben.

Ergänzend dazu werden **Erläuterungen** für die einzelnen Kapitel formuliert. Diese dienen dem Verständnis der richtungsweisenden Festlegungen und der Abstimmungsanweisungen. Die Erläuterungen sind aufgeteilt in den Beschrieb der Ausgangslage, die Hinweise zu Abstimmungsbedarf und Zielen sowie die Nennung von möglichen Lösungsansätzen. Sie ergeben den Erläu-

terungsbericht nach Art. 47 RPV¹. Zur Verdeutlichung sind die Erläuterungen teilweise mit Themenkarten ergänzt, die räumliche Sachverhalte darstellen.

Für jede Abstimmungsanweisung werden die Zuständigkeiten festgelegt:

Federführung: Die unter Federführung genannte Stelle leitet die Arbeiten zur Umsetzung der Abstimmungsanweisungen. Sie legt den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen fest, koordiniert die Arbeiten mit anderen räumlichen Aufgaben und übergeordneten Vorgaben, zieht dazu die als Beteiligte genannten Stellen bei und beurteilt die finanziellen Konsequenzen.

Beteiligte: Die Beteiligten leisten die notwendigen Fach- und Koordinationsaufgaben gemäss ihrem räumlichen oder fachlichen Zuständigkeitsbereich und stehen für Vernehmlassungen zur Verfügung.

Die Anweisungen im Richtplan weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf:

Ausgangslage: Vorhaben, die bereits umgesetzt oder in Umsetzung sind.

Festsetzung: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.

Zwischenergebnis: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.

Vororientierung: Vorhaben, die noch keinen erheblichen Abstimmungsbedarf haben oder zu denen bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Die Koordinationsstände können für Projekte wie auch für Prozesse, Organisationshinweise oder Studieneerarbeitungen angewendet werden.

Der Richtplan sieht für die Abstimmungsanweisungen folgende Prioritätenordnung vor:

sehr wichtig: Aufgabe sofort beginnen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und die notwendigen Verfahren einleiten.

wichtig: Aufgabe im Zeitraum von 0 - 5 Jahren beginnen oder erledigen; allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern.

übrige Vorhaben: nach Bedarf im Zeitraum von 0 - 10 Jahren erledigen; die weitere Entwicklung beobachten.

Daueraufgabe: laufend bzw. periodisch erledigen.

¹Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

1.3 Richtplanverfahren

I. Richtungsweisende Festlegung

1.3 Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Bei einer gesamthaften, regelmässigen Überprüfung des Richtplans werden die Grundzüge der räumlichen Entwicklung mit einbezogen. Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans sind notwendig, um die Dynamik der räumlichen Entwicklung aufzufangen. Sie werden in nützlicher Frist umgesetzt.

II. Erläuterungen

Die Anforderungen an einen kantonalen Richtplan bewegen sich zwischen den beiden Polen Beständigkeit und Flexibilität. Ein Richtplan soll die räumliche Entwicklungsdynamik auffangen können, indem er gewisse Handlungsspielräume bewahrt und Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen oder neue Aufgaben möglich macht. Das Bundesrecht, namentlich das Raumplanungsgesetz (RPG), enthält eingehende Bestimmungen über die Grundlagen, den Mindestinhalt und die Verbindlichkeit und Anpassung des kantonalen Richtplans.

Im Raumplanungsrecht sind folgende Richtplanänderungen vorgesehen:

Totalrevisionen, gesamthafte Überarbeitung des Richtplans: In der Regel alle zehn Jahre, inklusive Überprüfung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung².

Anpassung des Richtplans: Falls sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist².

Fortschreibung (geringfügige Anpassungen) des Richtplans: Innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens.

Der Regierungsrat erarbeitet den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden und weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken. Der kantonale Richtplan wird für Behörden des Kantons verbindlich, sobald der Landrat ihn auf Antrag des Regierungsrats genehmigt hat³. Für den Bund und die Nachbarkantone gilt dies, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat. Der Genehmigungsbeschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, der kantonale Richtplan ist über das Internet (www.ur.ch) öffentlich zugänglich.

Ändern sich die Verhältnisse oder zeigen sich bessere Lösungen, so ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Anpassung des Richtplans). Das gilt insbesondere dann, wenn Vorhaben des Kantons, die Sachpläne des Bundes oder die Zonenplanung der Gemeinden, eine Überprüfung und Anpassung verlangen. Für die Genehmigung der Richtplananpassung gilt dasselbe Verfahren wie bei einer Totalrevision.

Fortschreibungen des Richtplans (geringfügige Anpassungen) werden ohne formelle Anpassungen vorgenommen. Sie liegen in der Kompetenz des Regierungsrats.

² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

³ Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vom 13.06.2010, (RB 40.1111).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 9 RPG
- Art. 9 PBG

1.3-1 Totalrevisionen, gesamthafte Überarbeitung des Richtplans

Der Richtplan wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst. Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen vorgenommen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Ämter, Gemeinden, Korporationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 9 RPG

1.3-2 Anpassung des Richtplans

Der Richtplan wird angepasst bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei neuen und bedeutenden raumwirksamen Aufgaben, die zwischen Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern abgestimmt werden müssen. Dies bedeutet insbesondere folgendes:

- Neue Vorhaben oder Aufgaben werden als Festsetzungen oder Zwischenergebnisse in den Richtplan aufgenommen.
- Die richtungsweisenden Festlegungen werden geändert oder ergänzt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Ämter, Gemeinden, Korporationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 9 RPG

1.3-3 Fortschreibung des Richtplans

Der Richtplan wird fortgeschrieben, indem insbesondere:

- neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden
- Koordinationsaufgaben in dem vom Richtplan vorgegebenen Rahmen umgesetzt und neu Teil der Ausgangslage werden;
- Abweichungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Ämter, Gemeinden, Korporationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

1.4 Nachhaltige Entwicklung

I. Richtungsweisende Festlegung

1.4 Die nachhaltige Entwicklung ist ein Grundsatz der kantonalen Aufgabenerfüllung. Der nachhaltigen Entwicklung wird im Rahmen des Richtplans Rechnung getragen.

II. Erläuterungen

Nachhaltige Entwicklung bezeichnet eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der jetzigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Eine nachhaltige Entwicklung stärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Solidarität und senkt den Umwelt- und Ressourcenverbrauch, insbesondere den Verbrauch an Kulturland, auf ein dauerhaft tragbares Niveau. Der Klimawandel wird den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Gefordert ist ganzheitliches Denken, Handeln und eine klimasichere Planung. Dies bedeutet, dass ökonomische, soziale und ökologische Prozesse vernetzt zu betrachten sind und deren Auswirkungen jeweils auf alle drei Dimensionen berücksichtigt werden müssen. Als Querschnittsthema beinhaltet die nachhaltige Entwicklung grundsätzliche Regelungen und stellt kein eigenes thematisches Kapitel im Richtplan dar. Wichtige Anliegen der nachhaltigen Entwicklung sind das Aufdecken von Zielkonflikten und ein transparenter Abwägungsprozess einzelner Zielsetzungen und Massnahmen zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen. Der Richtplan als Instrument der Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten ist prädestiniert für diesen Abwägungsprozess.

Der nachhaltigen Entwicklung wird im Rahmen des Richtplans Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass die raumordnungspolitischen Ziele, die Richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen vor der Festschreibung im Richtplan einer stufengerechten Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden. Sie werden dabei auf ihre Konformität mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung geprüft, Abweichungen werden diskutiert und entweder als vertretbar eingestuft oder angepasst.

III. Abstimmungsanweisung

1.4-1 Ausrichtung des kantonalen Richtplans auf eine nachhaltige Entwicklung

Anpassungen des Richtplans werden auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Bei Korrekturen von raumordnungspolitischen Zielen, Richtungsweisenden Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen werden nachvollziehbare Wirkungsabschätzungen auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit durchgeführt. Bei Bedarf werden Optimierungen im Hinblick auf die Stärkung der Nachhaltigkeit vorgenommen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

1.5 Monitoring und Controlling

I. Richtungsweisende Festlegung

1.5 Der kantonale Richtplan ist die Grundlage für eine prozessorientierte und dynamische Steuerung der räumlichen Entwicklung im Kanton Uri. Mit einem Monitoring und Controlling der Richtplanung werden die räumliche Entwicklung laufend beobachtet, Festlegungen periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgeglichen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Gestaltung und Entwicklung von Siedlungsräumen und die damit verbundene Landnutzung ist auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Der Richtplan stellt eine wichtige Grundlage für eine wirkungsvolle Steuerung der nachhaltigen Raumentwicklung im Kanton Uri dar. Die Kantone müssen dem Bund gemäss Art. 9 RPV⁴ alle vier Jahre Bericht zum Stand der Richtplanung erstatten.

Mit der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und dem Tourismusresort in Andermatt stehen im Kanton Uri zwei Projekte mit grossen räumlichen und wirtschaftlichen Veränderungen an. Der Kanton hat sie als Anstoss für die Initiierung einer kantonalen Beobachtung und für die Steuerung der räumlichen Entwicklung genutzt. Zentrales Hilfsmittel dafür ist GINES. Das GIS-basierte System zur Raumbewertung stützt sich auf ein Zielsystem mit räumlichen Nachhaltigkeits- oder Schlüsselindikatoren ab.

Abstimmungsbedarf und Ziele

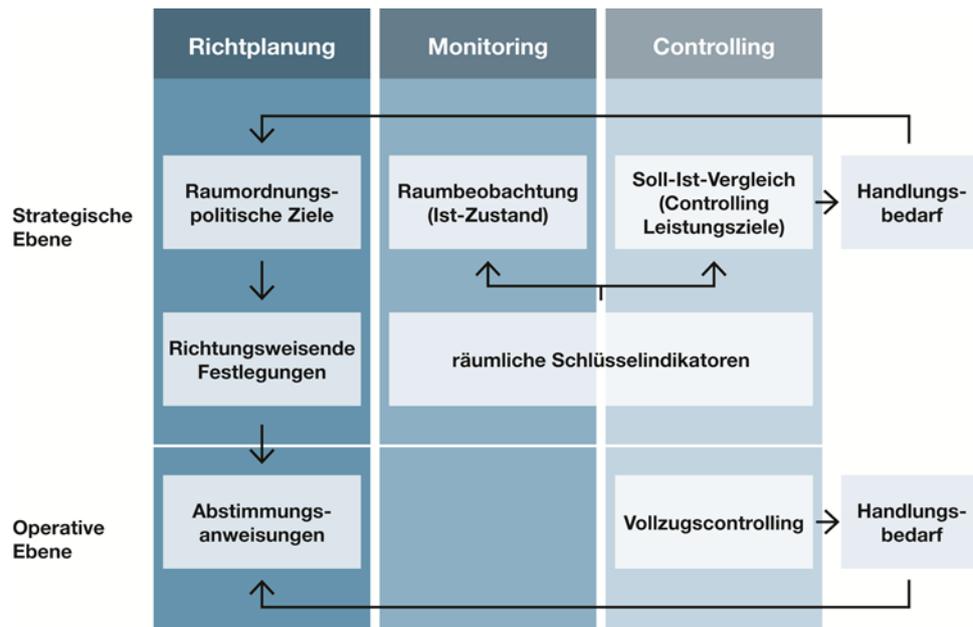
Um die räumliche Entwicklung nachzeichnen zu können, sind die Schlüsselindikatoren aus GINES zyklisch neu zu erfassen, zu beurteilen und transparent zu kommunizieren (Monitoring und Controlling). Das verfügbare Wissen über die räumliche Entwicklung wird so zentral zusammengeführt und als Grundlage für die politischen Entscheidungsträger aufbereitet.

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit soll Veränderungen und Entwicklungen vorausschauend wahrnehmen. Dazu ist die tatsächliche räumliche Entwicklung mit einem systematischen Monitoring auf Grundlage von GINES laufend zu beobachten.

⁴ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

Das Controlling dient als Steuerungsinstrument für die Richtplanung. Es ermöglicht, den Handlungsbedarf für Richtplananpassungen festzustellen, gestützt auf periodische Vergleiche zwischen den Zielsetzungen der Richtpläne und der tatsächlichen räumlichen Entwicklung. Das Richtplancontrolling besteht aus zwei Teilen, dem Controlling der Leistungsziele auf der strategischen Ebene und dem Vollzugscontrolling auf der operativen Ebene. Beim Controlling der Leistungsziele wird in einem Soll-Ist-Vergleich die räumliche Entwicklung (gemäss Monitoring) den Zielen des Richtplans gegenübergestellt. Beim Vollzugscontrolling werden die Abstimmungsanweisungen hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes untersucht. Es trägt entscheidend zur Wirkungs- und Kostenorientierung bei, in dem eine mangelhafte Umsetzung der Abstimmungsanweisungen frühzeitig erkannt wird.

Abbildung: Strategische und operative Ebene der Richtplanung



Lösungsansätze

- Die räumliche Entwicklung wird periodisch in einem Monitoring dokumentiert. Dieses umfasst die Auswertung und Interpretation der wichtigsten räumlichen Schlüsselindikatoren aus GINES.
- Als Steuerungsinstrument für den Richtplan wird ein Controlling eingerichtet, mit dem der Grad der Zielerreichung bei den gesetzten Zielen und Abstimmungsanweisungen überprüft werden kann. Das Richtplancontrolling besteht aus einem Zielerreichungscontrolling auf der strategischen Ebene gemäss den Schlüsselindikatoren des Monitorings und einem Vollzugscontrolling der Abstimmungsanweisungen auf der operativen Ebene.

III. Abstimmungsanweisungen

1.5-1 Monitoring der räumlichen Entwicklung

Der Kanton dokumentiert periodisch die räumliche Entwicklung und führt zu deren Überprüfung und Steuerung ein Monitoring. Die periodische Dokumentation umfasst insbesondere die Auswertung und Interpretation der räumlichen Schlüsselindikatoren gemäss GINES.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfU, ALA, BKD, Afs, AfD, Lisag
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: alle vier Jahre ab Genehmigung Richtplan

Querverweise

— GINES

1.5-2 Controlling des Richtplans

Der Kanton erstellt zuhanden des Landrats alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung, welcher insbesondere folgende Inhalte aufweist:

- Monitoring: Aussagen über die tatsächliche räumliche Entwicklung des Kantons auf Grundlage von 1.5-1.
- Controlling der Leistungsziele: Soll-Ist-Vergleich der tatsächlichen räumlichen Entwicklung (gemäss Monitoring) mit den Zielen des Richtplans bzw. den angestrebten Entwicklungsrichtungen.
- Vollzugscontrolling: Dokumentation des Umsetzungsstandes der Abstimmungsanweisungen.
- Handlungsbedarf: Massnahmen zur Zielerreichung respektive Empfehlungen für Anpassungen der Richtplaninhalte, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen in der Zielerreichung und im Vollzug.

Die dafür notwendigen raumrelevanten Daten werden von den beteiligten kantonalen Ämtern termingerecht zur Verfügung gestellt, und der Stand der Umsetzung von Abstimmungsanweisungen wird bekanntgegeben.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfU, ALA, BKD, FD, Lisag
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: alle vier Jahre ab Genehmigung Richtplan

Querverweise

— GINES

